



**Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG)
Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren**

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

**RZL-EWO Rechenzentrumsleistungen Einwohnerwesen
Modul: Zentrale Einfache Melderegisterauskunft - ZEMA**

Objekt - Nr.: **702**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigefügten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 06.06.2007

München, den 06.06.2007

München, den 06.06.2007

gez. i.V. Schleyer

gez. i.V. Schleyer

gez. Schleyer

Trageser
Geschäftsführender Direktor

Schroth
Direktor

Schleyer
Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 702

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens Datum der Freigabe
06. Juni 2007

Änderung der Verfahrensbeschreibung Datum der Freigabe
vom _____

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	AKDB	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB	089 / 5903-0

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
	RZL-EWO Rechenzentrumsleistungen Einwohnerwesen Modul: Zentrale Einfache Melderegisterauskunft - ZEMA
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
	Bereitstellen von Melderegisterdaten für private Anfrager in einem automatisierten Abrufverfahren über das Internet.
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben
	Örtliche Zuständigkeit: AKDB nach § 33 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung - MeldDV) Sachliche Zuständigkeit: AKDB nach § 33 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung - MeldDV)
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe)
	Art. 15 ff. BayDSG i. V. m. Bayerischen Gesetz über das Meldewesen Art. 31 MeldeG und § 33 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung - MeldDV)
2.5	Kreis der Betroffenen
	Einwohner, ehemalige Einwohner und verstorbene Einwohner der Kommunen.

3. Art der gespeicherten Daten

lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Familiennamen (jetziger und früherer Namen mit Namenbestandteilen) (Datenfelder 0101 - 0106 / 0201 - 0202 des DSMeld)
2	Vornamen (Datenfelder 0301 - 0302 des DSMeld)
3	Doktorgrade (Datenfeld 0401 des DSMeld)
4	Tag der Geburt (Datenfeld 0601 des DSMeld)
5	Geschlecht (Datenfeld 0701 des DSMeld)
6	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, beim Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland) (Datenfelder 1201 - 1231 des DSMeld)
7	Übermittlungssperren (Datenfelder 1801 - 1802 des DSMeld)
8	Sterbetag (Datenfeld 1901 des DSMeld)
9	Ordnungsmerkmal des Betroffenen (Datenfeld 4507 des DSMeld)

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Aus dem nach Punkt 3 aufgeführten Datenumfang werden folgende Daten für die zentrale einfache Melderegisterauskunft herangezogen und an den Anfrager zurückgeliefert

lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1. Familiennamen (Datenfelder 0101 - 0106 des DSMeld)	Privatpersonen, die nicht Betroffene sind	Art. 31 MeldeG	X		
2. Vornamen (Datenfelder 0301 - 0302 des DSMeld)	Privatpersonen, die nicht Betroffene sind	Art. 31 MeldeG	X		
3. Doktorgrade (Datenfeld 0401 des DSMeld)	Privatpersonen, die nicht Betroffene sind	Art. 31 MeldeG	X		
6. gegenwärtige Anschriften Datenfelder (1201 - 1212 des DSMeld)	Privatpersonen, die nicht Betroffene sind	Art. 31 MeldeG	X		

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

entsprechend Art. 11 und 12 MeldeG und entsprechend § 7 MeldDV.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

- Kundenservicemitarbeiter bei der AKDB

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

entfällt

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Datum, Unterschrift (Objektverantwortlicher)
München, den 04.06.2007

gez. H. Stillger

(Unterschrift)